

Berlin, 5. September 2025

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
www.bdeu.de

## Stellungnahme

# zum Hinweisverfahren 2024/14-II der Clearingstelle EEG | KWKG: „Auslegung und Anwendung des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 hinsichtlich der Mittei- lung zur erhöhten Vergütung bei Volleinspeiseanlagen“

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Verfahrensfragen.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Stellungnahme .....</b>	<b>3</b>
2.1	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	3
2.2	Frage 1 – Geltendmachung des Volleinspeisungsbonus .....	4
2.2.1	Unterfrage a) - „Textform“ .....	6
2.2.2	Unterfrage b) - Fristenregelung.....	8
2.2.3	Unterfrage c) - Mindestinhalt der Mitteilung an den Netzbetreiber .....	9
2.2.4	Unterfrage d) - Notwendigkeit einer kalenderjährlichen Mitteilung.....	15
2.2.5	Rechtsfolgen einer unvollständigen oder fehlenden Mitteilung .....	16
2.3	Frage 2 - Hinweispflicht des Netzbetreibers .....	16
2.4	Rat zur Praxis der Clearingstelle EEG/KWKG .....	18
<b>3</b>	<b>Abschließende Hinweise des BDEW .....</b>	<b>18</b>

## 1 Verfahrensfragen

1. Wie ist die erhöhte Volleinspeisevergütung gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 vom Anlagenbetreibenden gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen? Insbesondere:

- (a) Wann ist dem Textformerfordernis Genüge getan?
- (b) Wie ist die Fristenregelung für Neu- und Bestandsanlagen zu verstehen?
- (c) Was muss (mindestens) Inhalt der Mitteilung an den Netzbetreiber sein?
- (d) Muss jedes Jahr aufs Neue eine Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgen?

2. Gibt es eine Hinweispflicht des Netzbetreibers auf die Regelung des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 bzw. die besonderen Anforderungen zur Beanspruchung der Volleinspeisevergütung?

## 2 Stellungnahme

Der BDEW begrüßt, dass die Clearingstelle EEG | KWKG ein Hinweisverfahren zu den aufgeworfenen Fragen zum „Volleinspeisungsbonus“ des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 führt, die sehr praxisrelevant sind.

### 2.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Der BDEW stimmt den Darstellungen der Clearingstelle EEG | KWKG zu der Verfahrensfrage 1, Unterfrage a), grundsätzlich zu, dass die Mitteilung die Textformerfordernisse im Sinne von § 126b BGB einhalten muss. Der BDEW regt aber an, dass die Darstellungen nach Maßgabe der Ausführungen in dieser Stellungnahme unter Nr. 2.2.1 noch für den Fall präzisiert werden, dass der Anlagenbetreiber<sup>1</sup> die Textform-Anforderungen nicht einhält.

---

<sup>1</sup> Der BDEW verwendet in dieser Stellungnahme den Begriff „Anlagenbetreiber“, wie der Gesetzgeber auch beim EEG. Unter diesen Begriff fallen sowohl eine Anlagenbetreiberin als auch eine anlagenbetreibende Person.

Bei den Ausführungen der Clearingstelle zur Verfahrensfrage 1, Unterfrage b), zu der Fristenregelung für Neu- und Bestandsanlagen sollte nach Auffassung des BDEW die Rechtsnatur der Mitteilung des Anlagenbetreibers als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung beachtet werden. Diese kann grundsätzlich nicht einseitig von ihm zurückgenommen werden, außer unter Einhaltung von § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB. Gleiches gilt für die Beantwortung der Verfahrensfrage 1, Unterfrage c), zum Mindestinhalt der Mitteilung an den Netzbetreiber. Im Übrigen stimmt der BDEW aber der Beantwortung dieser Unterfragen b) und c) im Hinweistwurf der Clearingstelle zu, speziell hinsichtlich der Anforderungen an die Wortwahl bei der Inanspruchnahme des Bonus durch den Anlagenbetreiber.

Zur Verfahrensfrage 1, Unterfrage d), zum Mitteilungsturnus teilt der BDEW ebenfalls grundsätzlich die Ausführungen der Clearingstelle EEG | KWKG im Hinweistwurf. Der BDEW hält eine kalenderjährliche Mitteilung dann nicht für erforderlich, wenn der Anlagenbetreiber vorher eine unbefristet wirkende Mitteilung abgegeben hatte. Darüber hinaus hält der BDEW eine solche unbefristet wirkende Mitteilung nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 und § 100 Abs. 14 Satz 2 EEG 2021-14 auch für zulässig.

Hinsichtlich der Verfahrensfrage 2 kommt der BDEW auch zu der gleichen Auffassung wie die Clearingstelle EEG | KWKG. Netzbetreiber sind nicht dazu verpflichtet, Anlagenbetreiber auf die gesetzlichen Anforderungen des „Volleinspeisungsbonus“, auf die gesetzlichen Anforderungen an die Mitteilung des „Volleinspeisungsbonus“ und auf die Mitteilungspflicht selber hinzuweisen.

Schließlich sollte die für die Inanspruchnahme des Bonus relevante PV-Anlage im Rat zur Praxis der Clearingstelle EEG | KWKG nicht nur nach ihrem Standort, sondern zwingend auch nach ihrer MaStR-Nummer und ihrer Leistung bezeichnet werden, um sie von anderen PV-Anlagen am selben Standort, ggf. von vorhandenen oder neu hinzukommenden PV-Anlagen in Überschussstromeinspeisung, sachlich hinreichend abgrenzen zu können.

## **2.2 Frage 1 – Geltendmachung des Volleinspeisungsbonus**

Der BDEW macht eingangs darauf aufmerksam, dass die Ausführungen in Rdn. 6 des Hinweisturfs sowie die im Hinweistwurf verwendete Bezeichnung „Volleinspeisungsvergütung“ Missverständnisse hervorrufen können:

§ 100 Abs. 14 Satz 2 EEG 2021-4 sowie § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 in den verschiedenen Fassungen sprechen jeweils von einer Erhöhung der Grundvergütung, wobei Letztere sich entweder nach § 100 Abs. 14 Satz 1 EEG 2021-4 oder nach § 48 Abs. 2 EEG 2023 bestimmt. Dementsprechend existieren nach BDEW-Auffassung keine zwei verschiedenen „Vergütungsarten für

Solaranlagen“ und auch keine „Volleinspeisungsvergütung“, sondern nur eine Grundvergütung und ein entsprechender „Volleinspeisungszuschlag“ oder „Volleinspeisungsbonus“. Der Zuschlag bzw. der Bonus hat somit die Vorlage der Voraussetzungen für die Grundvergütung als Grundlage. Dies hatte der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 4. April 2007<sup>2</sup> zur Systematik der Grundförderung und der Erhöhung derselben durch einen im EEG geregelten Zuschlag klargestellt. Dementsprechend verwendet der BDEW in dieser Stellungnahme auch die Bezeichnung „Volleinspeisungsbonus“.

Erfüllt eine Solaranlage die Voraussetzungen für den Volleinspeisungsbonus daher nicht, und auch nicht die Voraussetzungen für die Grundvergütung, hat der Betreiber der Anlage auf beide keinen Anspruch, z.B. dann, wenn eine Solaranlage weder ausschließlich auf einem Gebäude noch einer Lärmschutzwand angebracht worden ist. Wenn die Anlage hingegen nur die Voraussetzungen des Bonus nicht erfüllt, gilt für sie weiterhin die Grundvergütung, vorbehaltlich möglicher Förderabsenkungen, z.B. nach § 52 EEG 2023.

Die Verfahrensfrage 1 stellt vor den Unterpunkten a) bis d), die als „Insbesondere-Fragen“ abgefasst sind, zur Debatte, wie „die erhöhte Volleinspeisungsvergütung gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 vom Anlagenbetreibenden gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen“ ist. Daher stellt der BDEW nachfolgend die Grundvoraussetzungen für die Geltendmachung dieses Bonus dar, bevor er darauffolgend auf die Fragen a) bis d) eingeht.

Nach dem geltenden § 48 Abs. 2a EEG 2023 und dem insoweit gleichlautenden § 100 Abs. 14 Satz 2 EEG 2021-4 hat die Inanspruchnahme des jeweiligen „Volleinspeisungsbonus“ folgende *kumulative* Voraussetzungen:

Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber

- › im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres
- › in Textform
- › mitgeteilt haben,
- › dass der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist hat.

---

<sup>2</sup> VIII ZR 139/06, Rdn. 11 ff.

Die Inanspruchnahme des „Volleinspeisungsbonus“ setzt folglich ein vorheriges aktives Handeln des Anlagenbetreibers voraus, indem dieser die entsprechende „**Mitteilung**“ an den Netzbetreiber abgegeben hat. Ohne eine solche Mitteilung kann der Anlagenbetreiber den Volleinspeisungsbonus nicht in Anspruch nehmen. Insbesondere wird der Bonus **nicht automatisch** ohne eine solche Mitteilung gewährt.

Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Bonus sind,

- › dass die betreffende Solaranlage nach § 48 Abs. 2 EEG 2023 und nach § 100 Abs. 14 Satz 1 EEG 2021-4 ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht worden ist und
- › dass die vom Anlagenbetreiber gewählte Installation bis zum Netzverknüpfungspunkt auch für eine Volleinspeisung aus der betreffenden Solaranlage technisch geeignet ist.

Insbesondere kann der Volleinspeisungsbonus nicht für Anlagen in Anspruch genommen werden, die nicht die **Anforderungen des § 48 Abs. 2 EEG 2023** sondern nur des Abs. 1 der Regelung erfüllen, speziell im Falle von „Freiflächenanlagen“ nach § 3 Nr. 22 EEG 2023 und von Solaranlagen neben Wohngebäuden („Garten-PV-Anlagen“) nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023.

Der Bonus kann außerdem rein tatbestandlich auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Installation des Anlagenbetreibers zwischen der Solaranlage und dem Netzverknüpfungspunkt einen Stromverbrauch aufweist, aber dann auch nur eine Messung der in das Netz eingespeisten Strommenge hat, aber **keine Erzeugungsmessung**; in diesem Falle scheidet sowohl eine physikalische als auch eine virtuelle, kaufmännisch-bilanzielle Volleinspeisung aus, da die Differenz zwischen der von der Anlage erzeugten und der in das Netz eingespeisten Strommenge messtechnisch nicht erfasst werden kann. In einem solchen Falle ist die Mitteilung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber, er wolle den „Volleinspeisungsbonus“ in Anspruch nehmen, mangels praktischer Umsetzbarkeit der physikalischen oder virtuellen Volleinspeisung belanglos. Wenn der Anlagenbetreiber trotzdem auf diesen Bonus beharrt, droht ihm die finanzielle Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2023.

### **2.2.1 Unterfrage a) - „Textform“**

Die Mitteilung nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 und nach § 100 Abs. 14 Satz 2 EEG 2023 muss gemäß entsprechender gesetzlicher Vorgabe in Textform erfolgt sein. Die Textform muss im Falle einer solchen gesetzlichen Vorgabe nach § 126b BGB als eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Ein die Textform erfüllender dauerhafter Datenträger sind unter anderem

- › maschinell erstellte Briefe,
- › Computerfax,
- › gespeicherte E-Mail,
- › SMS,
- › Telefax oder Telegramm und
- › elektronische Speichermedien wie CD-ROM, DVD, Festplattenlaufwerk, Speicherkarte oder USB-Stick.

Gerade hinsichtlich der Übersendung per E-Mail muss die Erklärung dem Erklärungsempfänger, hier dem Netzbetreiber, auch **in lesbarer Form** zugehen. Eine Erklärung ist nur dann lesbar, wenn sie der Empfänger wie auf Papier unmittelbar lesen kann oder wenn eine elektronische Erklärung über ein Anzeigeprogramm lesbar ist.<sup>3</sup>

Außerdem muss die **Person des Erklärenden**, hier des Anlagenbetreibers, aus der Erklärung hervorgehen, auch und gerade im Falle der Vertretung durch eine dritte Person.<sup>4</sup>

Der **Anruf des Anlagenbetreibers im Callcenter** des Netzbetreibers genügt genauso wenig für die Erfüllung der Textform, wie eine sonstige **mündliche Mitteilung**. In beiden Fällen sollte der Netzbetreiber um *fristgerechte*, schriftliche Bestätigung dieser Mitteilung in der vorstehend dargestellten Form bitten, ohne dass der Netzbetreiber zu diesem Hinweis rechtlich verpflichtet wäre. Außerdem sollte der Netzbetreiber bei einer entsprechenden Ansprache bzw. einem entsprechenden Anruf nicht den Anschein erwecken, dass die (fern-)mündliche Mitteilung für die Erfüllung des Formerfordernisses ausreicht. Beide Hinweise dienen dann nur der Vermeidung späterer Streitigkeiten über die form- und fristgerechte Mitteilung der Inanspruchnahme des Volleinspeisungsbonus. Unterbleibt dieser Hinweis des Netzbetreibers folglich, oder gibt

---

<sup>3</sup> Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, § 126b Rdn. 3.

<sup>4</sup> Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, § 126b Rdn. 4.

ihn der Netzbetreiber erst nach Ablauf der Mitteilungsfrist des Anlagenbetreibers ab, kann sich der Anlagenbetreiber nicht zu seinen Gunsten auf einen fehlenden oder späteren Hinweis des Netzbetreibers berufen. Der BDEW rät deshalb an, dass die Clearingstelle diese Darstellungen in einen entsprechenden „Rat zur Praxis“ aufnimmt.

Demgegenüber ist weder eine Erklärung des Anlagenbetreibers im **Original**, noch mit seiner **(eigenhändigen) Unterschrift** für die Einhaltung dieses Textform-Erfordernisses erforderlich. Der BDEW teilt daher insoweit die Darstellungen der Clearingstelle EEG | KWKG im Hinweisentwurf.

Darüber hinaus existiert in § 48 Abs. 2a EEG 2023 und § 100 Abs. 14 Satz 2 EEG 2021-4 keine Verpflichtung der Anlagenbetreiber, **bestimmte Formatvorlagen** für diese Erklärung zu nutzen. Der Netzbetreiber kann gegenüber Anlagenbetreibern anregen, dass diese die Formatvorlagen des Netzbetreibers für eine solche Erklärung verwenden. Wenn aber eine von diesen Formatvorlagen abweichende Erklärung des Anlagenbetreibers trotzdem die vorstehend dargestellten, gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann der Netzbetreiber in diesem Falle nicht auf die Verwendung seiner Formatvorlagen bestehen. Insoweit fehlt im EEG eine entsprechende Verpflichtung hierzu.<sup>5</sup>

### 2.2.2 Unterfrage b) - Fristenregelung

Der BDEW teilt die Rechtsauffassungen der Clearingstelle EEG/KWKG in den Randnummern 31 bis 38 des Hinweisentwurfs,

- › dass die Mitteilung an den Netzbetreiber bei **Bestandsanlagen** „vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“, also spätestens am 30. November, zu erfolgen hat, um für das darauffolgende Jahr einen Anspruch auf die Volleinspeisungsbonus geltend machen zu können, und
- › dass die Mitteilung für **Neuanlagen** spätestens im Jahr der Inbetriebnahme vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu erfolgen hat, wobei eine Mitteilung im Vorjahr unschädlich ist,

fast vollständig.

---

<sup>5</sup> Vgl. insoweit z.B. § 10b Abs. 5 sowie § 21c Abs. 3 EEG 2023.

Es sollte jedoch hervorgehoben werden, dass bei Neuanlagen mit Inbetriebnahme innerhalb des Dezembers eines Kalenderjahres dann, wenn der Anlagenbetreiber die Mitteilung vor der Inbetriebnahme der Anlage abgegeben hat, er ab Inbetriebnahme der Anlage Anspruch auf den Volleinspeisungsbonus hat. Insoweit überlagert diese Prämisse der Mitteilung *vor Inbetriebnahme der Anlage* die Anforderung der Mitteilung *vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr*.

Außerdem sollte in diesem Kapitel hervorgehoben werden, dass es sich bei der Mitteilung des Anlagenbetreibers um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, für deren Wirksamkeit folglich der Zugang beim Erklärungsempfänger, hier dem Netzbetreiber, maßgeblich ist. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist dementsprechend nicht die Abgabe derselben durch den Anlagenbetreiber oder einen beauftragten Dritten maßgeblich, sondern der Empfang der Erklärung durch den Netzbetreiber, d.h. der Eingang der Erklärung in seiner Sphäre, vgl. § 130 Abs. 1 BGB. Gerade bei Erklärungen per E-Mail oder Telefax müssen auch die Betriebs- und Geschäftszeiten des Netzbetreibers berücksichtigt werden. Eine Erklärung, die an einem Wochenendtag oder an einem Feiertag abgegeben worden ist, kann auch hinsichtlich des Fristenfordernisses erst am folgenden Werktag als zugegangen angesehen werden.<sup>6</sup>

### 2.2.3 Unterfrage c) - Mindestinhalt der Mitteilung an den Netzbetreiber

Auch in diesem Punkte teilt der BDEW grundsätzlich die Darstellungen der Clearingstelle EEG|KWKG im Hinweistwurf dahingehend,

- › dass inhaltlich erkennbar sein muss, dass sich der Anlagenbetreiber in seiner Mitteilung an den Netzbetreiber auf die erhöhte Vergütung bezieht und
- › dass die Mitteilung, dass die Anlage mit dem Messkonzept „Volleinspeisung“ betrieben wird, nicht ausreichend ist.

Der BDEW gibt allerdings Folgendes zu bedenken:

Da es sich bei der Mitteilung des Anlagenbetreibers um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, ist eine Rücknahme derselben nur bis zum Zeitpunkt des Empfangs der ursprünglichen Erklärung möglich (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese Erklärung kann daher keine „**Erklärung auf Widerruf**“, wie in Rdn. 41 und Rdn. 51 des Hinweistwurfs formuliert,

---

<sup>6</sup> BGH, VersR 1994, S. 586; BAG, NJW 1984, S. 1651; BGH, NJW 2008, S. 843.

sein, da ein Widerruf der Erklärung wiederum durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Anlagenbetreibers nicht nach Zugang der ersten Erklärung zulässig ist. Eine Rücknahme dieser Erklärung kann folglich nach Abgabe und Zugang derselben nur mit Einverständnis des betreffenden Netzbetreibers und rechtzeitig vor dem kommenden Kalenderjahr erfolgen, nicht einseitig. Dementsprechend rät der BDEW zur Vorbeugung von Missverständnissen an, dass in Rdn. 41 die Formulierung „**Mitteilung bis auf Weiteres**“ verwendet wird.

Der BDEW sieht jedoch spätestens seit dem „Solarpaket I“ und der entsprechenden Änderung des § 48 Abs. 2a EEG 2023 auch die Möglichkeit, die Erklärung für mehrere Jahre abzugeben, bzw. ohne konkrete Laufzeitangabe „bis auf Weiteres“. Dementsprechend teilt der BDEW die Ausführungen der Clearingstelle EEG/KWKG in Rdn. 42 bis 46 des Hinweisentwurfs.

Der BDEW teilt auch grundsätzlich die Ausführungen der Clearingstelle EEG/KWKG in den Randnummern 47 bis 51 hinsichtlich des **notwendigen Inhalts der Mitteilung**:

Der Inhalt der Mitteilung muss für den Netzbetreiber so zu verstehen sein, dass der Anlagenbetreiber ausdrücklich erklärt, dass er „den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist hat“. Der Netzbetreiber muss folglich aus der Erklärung des Anlagenbetreibers dessen Willen entnehmen können, dass der Anlagenbetreiber

- › für die gesamte Zeitdauer eines Kalenderjahres
- › den gesamten in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird,
- › in das Netz einspeisen wird („Rechtsbindungswillen“).

Hierbei ist insbesondere der erste Punkt von erheblicher Relevanz: Der Volleinspeisungsbonus nach § 100 Abs. 14 EEG 2021-4 und nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 beinhaltet

- › die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, während *eines gesamten Kalenderjahres* den in der Anlage erzeugten Strom vollständig in das Netz einzuspeisen, mit den in der Regelung genannten Ausnahmen, und
- › konsequenterweise sowohl die Kenntnis als auch die Akzeptanz durch den Anlagenbetreiber, dass es bei Nichteinhaltung dieser Volleinspeisungspflicht zu einer Sanktion nach § 100 Abs. 14 Satz 4 EEG 2021-4 bzw. nach § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2023 kommt, wenn nämlich der Anlagenbetreiber entgegen der Mitteilung nach § 100 Abs. 14 Satz 2 EEG 2021-4 bzw. § 48

Absatz 2a EEG 2023 nicht „den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom in das Netz“ einspeist.

Die **Sanktion bei Nichteinhaltung der Volleinspeisungspflicht** war nach **§ 100 Abs. 14 Satz 4 EEG 2021-4** die Verringerung des anzulegenden Wertes *für dieses Kalenderjahr* auf den Marktwert. Dies war nach § 3 Nr. 34 EEG i.V. mit Anlage 1 EEG 2021/2023 für Anlagen mit Inbetriebnahme bis einschl. dem 31. Dezember 2022 der jeweilige Monatsmarktwert. Diese Maßgabe galt bereits für das Inbetriebnahmejahr 2022 bei einer entsprechenden Mitteilung vor Inbetriebnahme der Anlage.

**Ab dem 1. Januar 2023** tritt an die Stelle der Sanktion nach § 100 Abs. 14 Satz 4 EEG 2021-4 die Sanktion des § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2023, wonach die Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber eine Zahlung in Höhe von 10 Euro/kW/Kalendermonat für das gesamte betreffende Kalenderjahr leisten müssen, wenn sie entgegen der Mitteilung nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 nicht den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einspeisen (§ 52 Abs. 4 Nr. 3 EEG 2023).

Diese Sanktion gilt unmittelbar ohne Anwendbarkeit einer Übergangsregelungen für alle Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023, die den **Volleinspeisungsbonus nach § 48 Abs. 2a EEG 2023** geltend machen.

Aus Sicht des Netzbetreibers („**Empfängerhorizont**“) muss folglich die Erklärung des Anlagenbetreibers, dass er den Volleinspeisungsbonus nach § 100 Abs. 14 Satz 2 ff. EEG 2021-4 oder nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 geltend macht, erkennen lassen, dass der Anlagenbetreiber

- › den entsprechenden Bonus
- › einschließlich seiner Voraussetzungen
- › und der entsprechenden Sanktion bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen

kennt. **Der Netzbetreiber muss folglich Erklärungen des Anlagenbetreibers nach diesen Maßstäben prüfen.**

Hierbei kann es relevant sein, zwischen individuellen Erklärungen des Anlagenbetreibers und solchen auf Basis von Erklärungsvorlagen zu unterscheiden:

Bei einer **individuellen Erklärung des Anlagenbetreibers** in Textform, er wolle den „**Volleinspeisungsbonus nach § 100 Abs. 14 Satz 2 ff. EEG 2021-4 oder nach § 48 Abs. 2a EEG 2023**“ in Anspruch nehmen, kann der Netzbetreiber davon ausgehen, dass der Anlagenbetreiber die Rechtslage einschl. der Voraussetzungen des Bonus und der Sanktionen kennt. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass der Netzbetreiber grundsätzlich weder verpflichtet ist, den Anlagenbetreiber auf dessen Pflicht zur Meldung seiner

Photovoltaikanlage und zur Übermittlung von deren Standort und installierter Leistung an die Bundesnetzagentur hinzuweisen, noch ihn über die rechtlichen Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflicht aufzuklären.<sup>7</sup> Es obliege grundsätzlich dem Anlagenbetreiber, sich über die geltende Rechtslage und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu informieren.<sup>8</sup> So hat ein Betreiber einer Biogasanlage, der Fördermittel nach dem EEG (hier: Technologie-Bonus) in Anspruch nehmen will, sich über die geltende Rechtslage und über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung umfassend zu informieren.<sup>9</sup> Wenn der Anlagenbetreiber daher den Volleinspeisungsbonus durch entsprechende Regelungen im EEG 2021-4 bzw. im EEG 2023 bezeichnet, muss der Netzbetreiber davon ausgehen, dass der Anlagenbetreiber die anzuwendende Rechtslage mit Vor- und Nachteilen entsprechend kennt.

Erweist sich die **individuelle Erklärung** dagegen als **lückenhaft**, rät der BDEW an, dass der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber auffordert, die Erklärung entsprechend zu präzisieren, damit Missverständnisse vermieden werden. Dies kann von der Clearingstelle in der Entscheidung als entsprechender „Rat zur Praxis“ ausformuliert werden. Zu beachten ist, dass es sich hier für den Netzbetreiber um einen rein freiwilligen Hinweis an den Anlagenbetreiber handelt, ohne dass er zu diesem Hinweis rechtlich verpflichtet ist: Wie im vorstehenden Absatz und nachfolgend zu Frage 2 dargestellt, muss der Anlagenbetreiber die EEG-Rechtslage gemäß ständiger BGH-Rechtsprechung kennen, und dementsprechend sowohl die Existenz eines „Volleinspeisungsbonus“ als auch die gesetzlichen Anforderungen an einen solchen Bonus. Es obliegt daher dem Anlagenbetreiber, diese Anforderungen einzuhalten, und die Inanspruchnahme des Bonus nicht nur form- und fristgerecht dem Netzbetreiber mitzuteilen, sondern auch bei entsprechender Inanspruchnahme korrekt und widerspruchsfrei zu benennen.

---

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 5. Juli 2017, Az. [VIII ZR 147/16](#), Leitsatz b); OLG Hamm, Urteil vom 10. Mai 2019, Az. I-30 U 425/18, Rdn. 49, zitiert nach juris; BGH, Beschlüsse vom 19. September 2017, Az. [VIII ZR 232/16](#), Rdn. 10; und Az. [VIII ZR 281/16](#), Rdn. 9.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 5. Juli 2017, Az. [VIII ZR 147/16](#), Rdn. 70 ff.; Urteil vom 15. Mai 2019, Az. [VIII ZR 134/18](#), Rdn. 66; gleichlautend: Urteile vom 15. Mai 2019, Az. VIII ZR 110/18, Az. VIII ZR 51/18 und Az. VIII ZR 135/18; OLG Hamm, Urteil vom 10. Mai 2019, Az. I-30 U 425/18, Rdn. 49, zitiert nach juris; BGH, Beschlüsse vom 19. September 2017, Az. [VIII ZR 232/16](#), Rdn. 10, und Az. [VIII ZR 281/16](#), Rdn. 9.

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 15. Mai 2019, Az. [VIII ZR 134/18](#), Leitsatz b. vgl. auch: Beschlüsse vom 19. September 2017, Az. [VIII ZR 232/16](#), Rdn. 10, und Az. [VIII ZR 281/16](#), Rdn. 9.

Weist der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber auf eine lückenhafte Erklärung und die gesetzliche Notwendigkeit ihrer Präzisierung hin, geschieht dies rein freiwillig ohne eine entsprechende Rechtspflicht und zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten. Unterbleibt dieser Hinweis des Netzbetreibers folglich, oder gibt ihn der Netzbetreiber erst nach Ablauf der Mitteilungsfrist des Anlagenbetreibers ab, kann sich der Anlagenbetreiber nicht zu seinen Gunsten auf einen fehlenden oder späteren Hinweis des Netzbetreibers berufen.

Gibt der Anlagenbetreiber eine Mitteilung ab, dass er den „**Volleinspeisungsbonus**“ in Anspruch nehmen möchte, ist auf Basis der empfängerhorizontbezogenen Auslegung dieser Erklärung nach §§ 133 und 157 BGB davon auszugehen, dass der Anlagenbetreiber hiermit den „Volleinspeisungsbonus“ nach § 100 Abs. 14 Satz 2 ff. EEG 2021-4 bzw. nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 meinte, und dass er über die Anforderungen des Bonus und über die Sanktionierung bei Nichteinhaltung entsprechend informiert ist. Hier kann sich dann aber – zur Beseitigung letzter Zweifel – eine rein freiwillige, um Klärung bittende Rückmeldung des Netzbetreibers als sinnvoll erweisen.

Wenn der Anlagenbetreiber hingegen in seiner Mitteilung nur „**Einspeisung als Volleinspeisung**“ benennt, ggf. auch nur in seiner mess- oder netztechnischen Anmeldung, lässt dies keine zweifelsfreie Inanspruchnahme des Volleinspeisungsbonus erkennen. Der BDEW teilt insoweit die Darstellungen der Clearingstelle in Rdn. 47 ff. des Hinweisentwurfs. Zur Klärung der Frage, ob die Erklärung des Anlagenbetreibers insoweit für die Inanspruchnahme des Bonus lückenhaft ist, oder letztlich nur die ggf. vorübergehende Einspeisungsart der Anlage mit der Möglichkeit jederzeitiger Änderung ohne entsprechende Sanktionierung bezeichnen soll, kann eine entsprechende freiwillige Bitte des Netzbetreibers um Klärung sinnvoll sein.

Verwendet der Anlagenbetreiber dagegen ein **standardisiertes Formular, z.B. eines des Netzbetreibers**, muss jeweils für dieses Formular und nach dem hierin bekundeten Erklärungsinhalt beurteilt werden, ob der Anlagenbetreiber den Volleinspeisungsbonus in Anspruch nehmen möchte, oder nicht:

Kreuzt der Anlagenbetreiber in einem Formular an, dass er den „**Volleinspeisungsbonus nach § 100 Abs. 14 Satz 2 ff. EEG 2021-4 oder nach § 48 Abs. 2a EEG 2023**“ in Anspruch nehmen möchte, ist dies vom Erklärungsinhalt aus Sicht des Netzbetreibers ausreichend klar (s. vorstehend zu der individuellen Erklärung des Anlagenbetreibers).

Weist das Formular nur den **Begriff „Volleinspeisungsbonus“** aus, sollte dieser Begriff in dem betreffenden Formular unter Hinweis auf „§ 48 Abs. 2a EEG 2023“ präzisiert werden. Allerdings erachtet der BDEW diese Angabe – in Abgrenzung der Angabe einer reinen „Volleinspeisung“ – als ausreichend für eine Inanspruchnahme des Volleinspeisungsbonus: Durch den Wortteil „Bonus“ hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber gegenüber zu erkennen

gegeben, dass er jenseits einer reinen und nicht kalenderjährlich bindenden Volleinspeisung auch den Bonus, den das EEG hierfür gewährt, in Anspruch nehmen möchte. Wenn dem Anlagenbetreiber ein entsprechender Bonus bekannt ist, muss er nach der vorstehend wiedergegebenen ständigen Rechtsprechung des BGH und der Untergerichte auch die aus der Inanspruchnahme des Bonus resultierenden Pflichten einschließlich möglicher Sanktionen kennen. Dementsprechend darf der Netzbetreiber bei Abgabe einer solchen Erklärung sowohl annehmen, dass der Anlagenbetreiber den Volleinspeisungsbonus des EEG einschl. sämtlicher Verpflichtungen und Tatbestandsvoraussetzungen kennt, als auch mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung.

Kreuzt der Anlagenbetreiber hingegen auf dem Formular mit einem **Auswahlfeld „Volleinspeisung/Überschussstromeinspeisung“** an, dass er seine Anlage „in Volleinspeisung“ betreiben möchte, kann dies auch bedeuten, dass der Anlagenbetreiber eine physikalische oder kaufmännisch-bilanzielle Volleinspeisung für seine Anlage wählt, sich jedoch für die Förderdauer der Anlage und damit auch unterjährig offen halten möchte, ob er den Anlagenbetrieb auf physikalische Überschussstromeinspeisung umstellt, ohne sich an die Fristen nach § 100 Abs. 14 Satz 2 ff. EEG 2021-4 oder nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 halten zu müssen. Die Wahl der Volleinspeisung gilt dann zwar für den Zeitpunkt der Anmeldung, aber eben nicht notwendigerweise für die Folgezeit des Betriebs der Anlage. Diese Erklärung bedeutet folglich aus Sicht des Netzbetreibers nicht unbedingt, dass der Anlagenbetreiber den Volleinspeisungsbonus nach § 100 Abs. 14 Satz 2 ff. EEG 2021-4 oder nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 in Anspruch nehmen möchte, und dass er sich folglich an die Voraussetzungen der Regelungen halten wird und die Sanktionen kennt. Im letztgenannten Fall hält der BDEW daher den Inhalt der Erklärung des Anlagenbetreibers nicht ohne Weiteres für ausreichend, dass er auf dieser Basis den Volleinspeisungsbonus nach § 100 Abs. 14 Satz 2 ff. EEG 2021-4 oder nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 in Anspruch nehmen möchte.

Es ist allerdings auch zu beachten, dass solche Erklärungen nicht notwendigerweise alleine stehen müssen, sondern auch **von anderen Erklärungen des Anlagenbetreibers begleitet** werden können, aus denen alleine oder im Zusammenspiel mit allen weiteren Erklärungen die Inanspruchnahme des Volleinspeisungsbonus resultieren könnte. Insoweit sollte der Netzbetreiber im Zweifel sämtliche vorliegenden Erklärungen des betreffenden Anlagenbetreibers dahingehend prüfen, ob sich aus diesen Erklärungen ein entsprechendes Gesamtbild ergibt.

Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass von der Frage der Wahl der konkreten Vergütungsform die Frage zu trennen ist, ob mit den oben genannten Varianten **fristwährend** (Vormonat) die Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 21c Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 gewählt werden kann und die Strommengen im EEG-Bilanzkreis aufgenommen werden. Nach Einschätzung des BDEW wäre dies in allen oben genannten Fällen mit Ausnahme der Angabe

„Volleinspeisung/ Überschusseinspeisung“ der Fall. Diese Angaben beziehen sich nur auf die Betriebsweise der Anlage (und ggf. Messkonzept) und sagen noch nichts über die gewollte Zuordnung für die dann ins Netz eingespeisten Strommengen zu einzelnen Vermarktungsformen des EEG aus.

Hintergrund ist, dass der Anlagenbetreiber sonst – je nach Größe der Anlage – automatisch der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet würde bzw. einem Sanktionsanspruch nach § 52 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2023 ausgesetzt wäre. Daher hat der BDEW auch in der zweiten Version des Leitfadens zur Beschleunigung des Netzanschlusses in Niederspannung die Empfehlung aufgenommen, dass die Veräußerungsform durch Ankreuzen bereits beim Netzanschlussverfahren gewählt werden kann.

Da es sich bei der Mitteilung des Anlagenbetreibers zum „Volleinspeisungsbonus“ um eine sehr praxisrelevante Frage handelt, und einige Anlagenbetreiber meinen, alleine aufgrund des Ankreuzens des Begriffs „Volleinspeisung“ in der netz- oder messtechnischen Anmeldung der Anlage gegenüber dem Netzbetreiber den Volleinspeisungsbonus in Anspruch zu nehmen bzw. genommen zu haben, rät der BDEW an, dass die Clearingstelle EEG | KWKG die Ausführungen in Rdn. 41 bis 51 des Hinweistwurfs im Lichte der vorstehenden Ausführungen der BDEW-Stellungnahme hin präzisiert.

#### **2.2.4 Unterfrage d) - Notwendigkeit einer kalenderjährlichen Mitteilung**

Auch in dieser Hinsicht stimmt der BDEW grundsätzlich den Ausführungen der Clearingstelle EEG | KWKG im Hinweistwurf zu. Der BDEW hält eine kalenderjährliche Mitteilung dann nicht für erforderlich, wenn der Anlagenbetreiber vorher eine unbefristet wirkende Mitteilung abgegeben hatte. Der BDEW hält eine solche unbefristet wirkende Mitteilung außerdem auch für zulässig im Sinne von § 48 Abs. 2a EEG 2023 bzw. § 100 Abs. 14 EEG 2021-4.

Zwar lag der ursprünglichen Konzeption von § 100 Abs. 14 Satz 2 ff. EEG 2021-4 einschl. der kalenderjährlich wirkenden Sanktionierung, die in § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2023 weitergeführt worden ist, wohl das gesetzgeberische Konzept zugrunde, dass eine kalenderjährlich wirkende Erklärung abgegeben werden muss, mit einer dann auch kalenderjährlich wirkenden Sanktionierung. Diesem steht eine Erklärung des Anlagenbetreibers, dass die Inanspruchnahme des Volleinspeisungsbonus „bis auf Weiteres“ wirken soll, aber weder konzeptionell noch sanktionstechnisch entgegen: Ein Anlagenbetreiber kann eine solche Erklärung im Benehmen mit dem Netzbetreiber für die Zukunft unter Einhaltung der Fristen wieder zum nächsten Kalenderjahresbeginn zurücknehmen.

Auch die Sanktionierung als solche ist letztlich losgelöst von der Wirkungsdauer der Erklärung: Selbst wenn die Erklärung für die gesamte gesetzliche Förderdauer der Anlage von 20 Jahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres wirkt, kann der Anlagenbetreiber dann, wenn er zwischenzeitlich die Anforderungen für den Bonus nicht einhält, für ein oder mehrere Kalenderjahre nach § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2023 sanktioniert werden.

Bei den Ausführungen in Rdn. 56 ff. und 59 ff. des Hinweisentwurfs sollte allerdings dargestellt werden, um welche Gesetzesbegründungen es sich handelt. Hier sollten insbesondere die Begründungen des „Sofortmaßnahmengesetzes 2022“ und des „Solarpaketes 2024“ entsprechend bezeichnet und dadurch auseinandergelassen werden.

### **2.2.5 Rechtsfolgen einer unvollständigen oder fehlenden Mitteilung**

Der BDEW teilt auch die Ausführungen in Rdn 68 und 69 des Hinweisentwurfs zu den Rechtsfolgen einer unvollständigen oder fehlenden Mitteilung. Alleine die tatsächliche vollständige Volleinspeisung in einem Kalenderjahr lässt den Bonus-Anspruch nicht entstehen, da für dieses Entstehen nicht nur die Einhaltung der Tatbestandsvoraussetzungen in § 100 Abs. 14 Satz 2 EEG 2021-4 und § 48 Abs. 2a EEG 2023 erforderlich ist, sondern auch die termingerechte und vollständige Abgabe der Mitteilung nach diesen Regelungen.

Der BDEW rät an, dass die Clearingstelle EEG | KWKG in dem finalen Hinweis darauf eingeht, dass selbst bei Nichteinhaltung der tatbestandlichen Vorgaben des Volleinspeisungsbonus oder der Anmeldung desselben beim Netzbetreiber hinsichtlich Erklärungsinhalt und -frist die Inanspruchnahme des Volleinspeisungsbonus für die Folge-Kalenderjahre nicht durch diese Fehler ausgeschlossen ist.

### **2.3 Frage 2 - Hinweispflicht des Netzbetreibers**

Der BDEW teilt die Rechtsansicht der Clearingstelle EEG/KWKG auch zu dieser Frage. Netzbetreiber sind nicht dazu verpflichtet, Anlagenbetreiber

- › auf die gesetzlichen Anforderungen des „Volleinspeisungsbonus“,
- › auf die gesetzlichen Anforderungen an die Mitteilung des „Volleinspeisungsbonus“ und
- › auf die Mitteilungspflicht selber

hinzuweisen.

Der Bundesgerichtshof hat in mittlerweile ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass der Netzbetreiber grundsätzlich weder verpflichtet ist, den Anlagenbetreiber auf dessen Pflicht zur Meldung seiner Photovoltaikanlage und zur Übermittlung von deren Standort und installierter Leistung an die Bundesnetzagentur hinzuweisen, noch ihn über die rechtlichen Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflicht aufzuklären.<sup>10</sup> Es obliege grundsätzlich dem Anlagenbetreiber, sich über die geltende Rechtslage und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu informieren.<sup>11</sup> So hat ein Betreiber einer Biogasanlage, der Fördermittel nach dem EEG (hier: Technologie-Bonus) in Anspruch nehmen will, sich über die geltende Rechtslage und über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung umfassend zu informieren.<sup>12</sup>

Wenn der Anlagenbetreiber daher den Volleinspeisungsbonus nach § 100 Abs. 14 EEG 2021-4 oder § 48 Abs. 2a EEG 2023 in Anspruch nehmen möchte, ist der Netzbetreiber weder verpflichtet, den Anlagenbetreiber auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme hinzuweisen, noch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme mitzuteilen oder zu erläutern, noch auf die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Inanspruchnahme des Bonus hinzuweisen. Der Netzbetreiber darf und muss davon ausgehen, dass der Anlagenbetreiber die anzuwendende Rechtslage mit Vor- und Nachteilen entsprechend kennt bzw. kennen muss.

Hiervon zu trennen sind klare, sich aus den Gesetzes- und Verordnungswortlauten des EEG und seiner Verordnungen ergebende Hinweis- und Mitwirkungspflichten des Netzbetreibers. Beispielhaft seien hier die Hinweispflichten der Netzbetreiber aus dem bisherigen § 25 MaStRV im Rahmen der Übergangsregelungen für die Einfügung von bislang noch nicht im MaStR registrierungspflichtigen Bestands-EEG-Anlagen genannt. Eine solche Verpflichtung existiert nicht hinsichtlich des „Volleinspeisungsbonus“ des EEG 2021 und EEG 2023. Es handelt sich bei diesem Bonus vielmehr um ein Gestaltungsrecht des Anlagenbetreibers, das entsprechende Pflichten nach sich zieht, und ohne dessen Ausübung der Anlagenbetreiber bei Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen immerhin den Anspruch auf eine Grundvergütung nach § 48 Abs. 2 EEG 2021 und EEG 2023 hat. Ob er über diese Grundvergütung hinaus

---

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 5. Juli 2017, Az. [VIII ZR 147/16](#), Leitsatz b); OLG Hamm, Urteil vom 10. Mai 2019, Az. I-30 U 425/18, Rdn. 49, zitiert nach juris; BGH, Beschlüsse vom 19. September 2017, Az. [VIII ZR 232/16](#), Rdn. 10; und Az. [VIII ZR 281/16](#), Rdn. 9.

<sup>11</sup> S. Nachweise unter vorstehender Fußnote 8.

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 15. Mai 2019, Az. [VIII ZR 134/18](#), Leitsatz b. vgl. auch: Beschlüsse vom 19. September 2017, Az. [VIII ZR 232/16](#), Rdn. 10, und Az. [VIII ZR 281/16](#), Rdn. 9.

den „Volleinspeisungsbonus“ in Anspruch nimmt, liegt daher ausschließlich in der Entscheidung des Anlagenbetreibers.

## **2.4 Rat zur Praxis der Clearingstelle EEG/KWKG**

Der BDEW unterstützt auch grundsätzlich den Rat zur Praxis der Clearingstelle EEG/KWKG in Rdn. 79 ff., allerdings verbunden mit folgenden Hinweisen:

Die Solaranlage sollte alleine deshalb, weil § 48 Abs. 2a Satz 2 EEG 2023 den Fall mehrerer Solaranlagen behandelt und weil der Zubau einer Volleinspeisungs-Solaranlage zu einer bestehenden Überschusseinspeisungs-Solaranlage mittlerweile keine Seltenheit mehr darstellt, nicht nur mit dem Standort sondern zwingend mit der Marktstammdatenregisternummer und ggf. mit der Leistung in kWp bezeichnet werden. Hintergrund der Bezeichnung mit kWp ist, dass Solaranlagen auch nachträglich in eine Überschusseinspeisungs- und eine Volleinspeisungsanlage aufgetrennt werden können, aber bei einer Sammelanmeldung im MaStR unter derselben MaStR-Nummer laufen können, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 MaStRV. Dann helfen der Standort und die MaStR-Nummer der Anlage(n) für deren Identifikation alleine nicht weiter.

Hinsichtlich der Möglichkeit, die Erklärung „auf Widerruf“ abzugeben, verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 2.2.2 und 2.2.3, s. auch Rdn. 81 des Hinweisentwurfs. Diese Erklärung sollte deshalb „bis auf Weiteres“ abgegeben werden.

## **3 Abschließende Hinweise des BDEW**

Der BDEW gibt abschließend zu bedenken, dass es verschiedene Regelungen innerhalb von § 100 Abs. 14 Satz 2 ff. EEG 2021-4 und § 48 Abs. 2a EEG 2023 gibt, die weitergehende Fragen aufwerfen, auf die der Hinweisentwurf aber (noch) nicht eingeht. Hierzu gehört insbesondere die Reichweite der Nichtzusammenfassung mehrerer unterschiedlich einspeisender Anlagen nach § 100 Abs. 14 Satz 3 EEG 2021-4 bzw. § 48 Abs. 2a Satz 2 EEG 2023. Der BDEW regt insofern an, dass die Clearingstelle EEG | KWKG zu diesen gleichermaßen praxisrelevanten Fragen neben den bereits hierzu bestehenden FAQ-Einträgen noch ein weiteres Verfahren führt, mit der Möglichkeit der Stellungnahme zu diesen weitergehenden Fragen.

**Ansprechpartner**

Christoph Weißenborn, Ass. jur.  
Abteilung Recht/Fachgebietsleiter  
Telefon: +49 30 300199-1514  
E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de